

Strafrecht BT	Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB) Prüfungsschema	3 (3)
--------------------------	---	------------------

I. Objektiver Tatbestand

1. Vollendeter, aber nicht beendeter Diebstahl.

2. Täter ist auf frischer Tat betroffen: Auf frischer Tat betroffen ist der Täter grundsätzlich dann, wenn er alsbald nach Vollendung der Wegnahme am Tatort oder dessen unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder schlicht angetroffen wird. Wer den Dieb betrifft ist irrelevant. Es kann der Eigentümer, der Gewahrsamsinhaber oder irgendein Dritter sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Dritte den Diebstahlscharakter der Tat erkennt. Umstritten ist, ob ein Betreffen im Sinne von § 252 StGB auch dann vorliegen kann, wenn der Täter dem von ihm befürchteten Bemerkttwerden zuvorkommt, also Gewalt gegen eine Person anwendet von der er befürchtet, dass sie ihn bemerken könnte, was bisher aber noch nicht geschehen ist. Die *h.M.* bejaht dies, da die Wortlautgrenze des Merkmals „Betreffen“ einer Auslegung als raumzeitliches Zusammentreffen nicht entgegensteht, da sie eine Tataufdeckung nicht impliziert. Darüber hinaus käme es für die Strafwürdigkeit allein auf die Anwendung der Nötigungsmittel und nicht auf das tatsächliche Bemerkttwerden an. Nach einer *Mindermeinung* soll die Auffassung des BGH eine unzulässige Analogie zu Lasten des Täters darstellen, da man von einem „Betreffen“ nur sprechen könne, wenn der Täter auch tatsächlich entdeckt wurde.

3. Nötigung mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben: Opfer der Nötigung kann jede beliebige Person sein. Die Nötigung selbst muss nicht am Tatort selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen, Nötigung bei der Verfolgung genügt.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes.

2. Absicht der Sicherung des Besitzes an der Diebesbeute: Es genügt nicht, wenn der Täter die Nötigung nur ausübt, um nicht ergriffen zu werden und einem dadurch bedingten späteren Verlust der Beute vorzubeugen, oder wenn er sich ausschließlich eines Beweisstückes entledigen will. Vielmehr muss es ihm gerade darum gehen, sich den Besitz an der Diebesbeute zu erhalten. Nach *h.M.* ist darüber hinaus eine modifizierte Zueignungsabsicht erforderlich, d.h. der Täter muss die Absicht hegen, die Sache auch tatsächlich in sein Vermögen zu bringen, sie – wenn auch nur begrenzt – wirtschaftlich zu nutzen. Diese Absicht kann auch Nebenziel sein.

Wichtig: Eine „Drittbeutesicherungsabsicht“ reicht bei § 252 StGB nicht aus, da der Gesetzgeber hier eine entsprechende Anpassung des Wortlauts nicht vorgenommen hat!

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld